



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
rss@wko.at

eine Einrichtung der



**RSS-0086-23-10**  
= RSS-E 37/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.4.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Akad. Vkm. Andreas Büttner Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Privathaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „*(anonymisiert)* Privatschutz“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. eine Privat-Haftpflichtversicherung beinhaltet.

Vereinbart sind die Bedingungen 984-ABH sowie die Besondere Bedingung 06P, welche auszugsweise lauten:

#### *Artikel 11*

#### *Versicherungsfall und Versicherungsschutz*

##### *1. Versicherungsfall*

*Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Artikel 12, Punkt 1.) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2.) erwachsen oder erwachsen könnten. (...)*

#### *Artikel 17*

### *Ausschlüsse vom Versicherungsschutz*

*Nicht versichert sind (...):*

*7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an (...)*

*7.3. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;*

*7.4. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.*

### *06P - HAUSHALT - BAUSTEIN HAFTPFLICHT PLUS*

*In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind obligatorisch mitversichert: (...)*

*In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.3 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.“*

Die Antragstellerin meldete am 26.9.2023 folgenden Schadenfall (Nr. (anonymisiert)):

*„Meine Tochter befand sich gestern vor Unterrichtsbeginn gemeinsam mit Freunden vor dem geöffneten Klassenfenster, als sich eine Wespe von außen näherte. Die Wespe flog meiner Tochter ins Gesicht und anschließend wieder retour in den Radius des Fensterflügels. Meine Tochter erkannte darin eine Gelegenheit, sich des bedrohlichen Insekts zu entledigen, und schlug mit sanfter Gewalt das Fenster zu. Sie betonte mehrmals, dies wäre gar nicht so fest gewesen. Dennoch entstanden im Fensterglas vollflächig Risse. Ich ersuche daher um Prüfung, ob eine Haftung meiner Tochter besteht und gegebenenfalls um Befriedigung des Schadenersatzanspruches.(...)“*

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 27.9.2023 die Deckung mit der Begründung ab, dass Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen nicht vom Versicherungsschutz umfasst seien.

Trotz mehrfacher Urgenz durch den Antragstellervertreter blieb die Antragsgegnerin bei ihrer Deckungsablehnung.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 10.11.2023. Zum einen sei der Tätigkeitsausschluss nicht anzuwenden, weil es sich um ein reflexartiges Zuwerfen des Fensters gehandelt habe. Dies sei keine bewusste und gewollte Handlung gewesen. Zeugen könnten das offenkundige Erschrecken der Tochter der Antragstellerin bestätigen.

Zum anderen sei das Fenster, insbesondere der betroffene Fensterflügel, als bewegliche Sache anzusehen, der betreffende Risikoausschluss für bewegliche Sachen des Art 17, Pkt. 7.3 ABH sei durch die Klausel 06P abbedungen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 24.11.2023 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin

geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

### **Rechtlich folgt:**

Gemäß § 294 ABGB ist unter Zugehör dasjenige zu verstehen, was mit einer Sache (im Sinne des ABGB) "in fortdauernder Verbindung gesetzt wird. Dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, solange er von derselben nicht abgesondert ist, sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann oder die das Gesetz oder der Eigentümer zum dauernden Gebrauch der Hauptsache bestimmt hat". Unter "Zugehör" versteht das ABGB die Bestandteile einer zusammengesetzten Sache und Nebensachen, die einer Hauptsache dienen. Die Nebensachen werden auch Zubehör genannt. Gemäß § 294 ABGB sind beim Zugehör neben dem Zuwachs Zubehör im engeren Sinn und Bestandteile zu unterscheiden. Bestandteile und Zubehör teilen grundsätzlich das Schicksal der Hauptsache. Bestandteile können selbständig oder unselbständig sein. Ein unselbständiger Bestandteil liegt dann vor, wenn die Verbindung mit der Hauptsache so eng ist, dass er von dieser tatsächlich nicht oder nur unter einer unwirtschaftlichen Vorgangsweise abgesondert werden könnte. Unselbständige Bestandteile sind solche Sachen, die in einer solchen Verbindung mit der Hauptsache stehen, dass ihre Abtrennung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Unselbständige Bestandteile sind insbesondere auch Waschbecken, die mit der Wand verbunden sind, WC- Anlagen, das gekachelte Bad, ferner Armaturen, aufgemauerte Kachelöfen, eingebaute Wandschränke, an der Mauer befestigte Wandvertäfelungen sowie Einrichtungsgegenstände, die den räumlichen Verhältnissen ihres Aufstellungsortes so angepasst sind, dass sie anderswo nicht verwendbar sind (z.B. Einbauküchen, Vorzimmerwände etc.). Selbständige Bestandteile lassen sich hingegen tatsächlich und wirtschaftlich von der Restsache trennen (vgl u.a. Helmich in Kletečka/Schauer, ABGB-N1.04 § 294 Rz 1 ff. (Stand 1.7.2018, rdb.at)).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich bei einem eingebauten Fenster um einen Bestandteil der unbeweglichen Sache „Haus“ handelt und nicht ohne Substanzverletzung für andere Häuser Verwendung finden. Auch wenn sie für sich genommen beweglich sind, bleiben sie damit im rechtlichen Sinne Teile einer unbeweglichen Sache.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Ursprung der Tätigkeitsklausel in der Haftpflichtversicherung ist der Gedanke, den Versicherer von einem erhöhten Risiko zu befreien, das sich auf einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des VN ergibt (Nichtversicherbarkeit des Unternehmerrisikos, vgl Reisinger in Hartjes/Janker/Reisinger, Haftpflichtversicherung, 39). Teile der Lehre lehnen deshalb deren Anwendung in der Privathaftpflichtversicherung ab (Reisinger in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG § 152 Rz 26).

Die Schlichtungskommission kommt zum Schluss, dass der Zweck der Tätigkeitsklausel in der Privathaftpflichtversicherung in einer Befreiung des Versicherers von einem erhöhten Risiko liegt, das sich aus einer aus einer bewussten und gewollten, auf einen bestimmten Zweck abgestimmten, nicht nur zufälligen Einwirkung auf eine Sache ergibt (vgl Reisinger aaO § 152 Rz 28).

Subjektiv ist eine bewusste und gewollte Einwirkung auf die Sache erforderlich und ausreichend. Die schadenstiftende Handlung selbst braucht nicht bewusst oder gewollt vorgenommen zu werden, wenn sie nur in den Rahmen der Tätigkeit fällt (vgl Maitz, AHVB/EHVB, 181).

Nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt wurde das Fenster von der Tochter der Antragstellerin reflexartig zugeschlagen. Unabhängig von der im Schlichtungsverfahren nicht zu beurteilenden Frage, ob ein reflexartiges Handeln überhaupt ein Verschulden (vgl RS0022393) und somit einen Schadenersatzanspruch gegenüber der Mitversicherten begründet, fehlt es in einer solchen Situation auch an einer bewussten und gewollten Einwirkung auf das Fenster im Sinne der Tätigkeitsklausel.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es an der Antragsgegnerin, das Vorliegen des Risikoausschlusses für Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen zu behaupten und zu beweisen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 3. April 2024**